KPMG
cutting through complexity

Customs & Trade Newsletter

INDIRECT TAX SERVICES

Januar 2015

ZOLLRECHT

Der neue Unions-Zollkodex – ein Update

Die Novellierung des europäischen Zollrechts ist ein Dauerbrenner. In unserem Customs & Trade Newsletter aus Juli 2014 informierten wir Sie über die Änderungen hinsichtlich des neuen Unions-Zollkodexes („UZK"), der nunmehr ab dem 1. Mai 2016 Anwendung finden soll.

Nachfolgend geben wir Ihnen ein kurzes Update zu diesen Änderungen und möchten Sie für die sich daraus ergebenden Neuerungen sensibilisieren.

Hintergrund

Nachdem 2008 der Modernisierte Zollkodex („MZK") beschlossen worden war, jedoch nicht zur Anwendung gelangte, legte die Europäische Kommission Anfang 2012 einen Vorschlag für den neuen UZK vor, um eine Anpassung an die seit dem Vertrag von Lissabon geltenden europarechtlichen Regelungen zu erzielen. Der UZK wurde am 10. Oktober 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und gilt seit dem 31. Oktober 2013 für die in Art. 288 UZK genannten Artikel (ganz überwiegend Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Durchführungsvorschriften und delegierten Rechtsakten). Ab dem 1. Mai 2016 sollen alle Artikel des UZK gelten (einzige Ausnahme: die die IT betreffenden Vorschriften, für die eine Übergangsfrist bis 2020 vorgesehen ist) und der UZK damit den derzeit noch geltenden Zollkodex („ZK") ablösen. Auch die neben dem ZK derzeit geltende Zollkodex-Durchführungsverordnung („ZK-DVO") soll eine Neuerung erfahren und an die europarechtlichen Regelungen angepasst werden. Die Änderungsvorschläge zur ZK-DVO und den sogenannten delegierten Rechtsakten liegen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den EU-Verbänden zurzeit im 2. Entwurf zur Konsultation vor.

Da der UZK (ebenso wie der derzeit geltende ZK) in der Form einer Verordnung erlassen worden ist, werden alle Regelungen des UZK in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab dem 1. Mai 2016 unmittelbar gelten. Einer vorherigen Umsetzung in nationales Recht bedarf es nicht.

Änderungen durch den UZK

Der UZK sieht eine Reihe von Änderungen sowohl im Abgaben- als auch im Verfahrensrecht vor. In beiden Bereichen kommt es aufgrund der Neuerungen zu einer wirtschaftsfreundlicheren Gestaltung des Zollrechts.

In unserem Customs & Trade Newsletter aus Juli 2014 informierten wir Sie über folgende Änderungen:

- *Erweiterung der Vorschriften über die Zollschuld*

Inhalt

Zollrecht
Der neue Unions-Zollkodex – ein Update

Veröffentlichung einer Einreihungsverordnung für Schrauben mit medizinischer Verwendung in die Kombinierte Nomenklatur

Finales BMF-Schreiben zu den GoBD

Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)

Strom- und Energiesteuerrecht
Spitzenausgleich zur Strom- und Energiesteuer: Zielwerte 2015 erreicht

Zurechnung von Stromverbrauchsmengen in einem Lager im Rahmen der Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG

Keine Umdeutung eines Antrags nach § 51 EnergieStG in einen Antrag nach § 54 EnergieStG

Keine Steuerentlastung für mit der Straßenbeleuchtung beauftragte Unternehmen, Begriff des Nutzers i.S.d. § 9b Abs. 1 StromStG

Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung zum 1. November 2014

Außenwirtschaftsrecht
Modifizierung der EU-, Iran- und Russland-Sanktionen

Aktualisierte Dual-Use-Verordnung 428/2009 in Verbindung mit Verfahrenserleichterungen

Veranstaltungen

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Künftig wird neben den bisherigen Personen auch derjenige Zollschuldner, der bei der Zollanmeldung die erforderlichen Angaben wissentlich falsch macht, vgl. Art. 77 und 79 UZK.

- *Erweiterung der Regelungen für Sicherheitsleistungen zur Absicherung möglicherweise entstehender bzw. bereits entstandener Zollschulden*

  Diese werden dahingehend erweitert, dass eine Gesamtsicherheit für mehrere Zollverfahren abgegeben werden kann, wobei für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte sogar die Möglichkeit einer Reduzierung oder Befreiung der ansonsten vorgesehenen Gesamtsicherheit besteht.

- *Neuerungen hinsichtlich der Erhebung, der Erstattung und des Erlasses sowie des Erlöschens von Zollschulden*

  Alle Erlöschenstatbestände werden künftig in Art. 124 UZK zusammengefasst. Dieser enthält zukünftig eine Ausweitung auf Fälle des vorschriftswidrigen Verbringens von Waren und des Entziehens von Waren aus der zollamtlichen Überwachung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch in diesen Fällen die Zollschuld erlöschen.

- *Vorschriften über den zollrechtlichen Status, die Überführung von Waren in ein Zollverfahren sowie die Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren*

  Für AEO C werden die Vorteile aus der Bewilligung erweitert. So können die Zollbehörden unter anderem auf Antrag eine zentrale Zollabwicklung bewilligen, das heißt dass bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Person (bzw. das Unternehmen) ansässig ist, eine Zollanmeldung für Waren, die bei einer anderen Zollstelle gestellt werden, abgegeben werden kann, vgl. Art. 179 Abs. 1 UZK. Abzuwarten bleibt, wie diese Änderung in den noch verhandelten Durchführungsbestimmungen Eingang findet und somit gestaltet wird.

- *Reduzierung der Zollverfahren*

  Diese werden zukünftig von acht auf drei reduziert, nämlich die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Art. 201 Abs. 2 UZK, die besonderen Verfahren nach Art. 5 Nr. 37 Buchst. c) UZK, worunter eine Vielzahl zollrechtlicher Bestimmungen zusammengefasst werden, und die Ausfuhr nach Art. 5 Nr. 16 Buchst. c) UZK.

Ergänzend zu diesen bereits dargestellten Neuerungen möchten wir Sie nunmehr auf folgende, weitere praxisrelevante Änderungen aufmerksam machen:

- *Das sogenannte dual filing*

  Nach Art. 127 Abs. 6 UZK kann die summarische Eingangsanmeldung künftig (neben dem Beförderer) auch von einer anderen Person ergänzt werden. Die Verpflichtung für die Lieferung der für eine summarische Eingangsanmeldung erforderlichen Daten trifft dann diese andere Person.

- *In Freizone verbrachte Waren unterliegen zollamtlicher Überwachung*

  Anders als Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Buchst. a) ZK, die für die Überführung von Waren in eine Freizone keine allgemeine zollamtliche Überwachung vorsehen, ist nach Art. 134 UZK auch für in Freizonen verbrachte Waren die zollamtliche Überwachung vorgesehen. Nach Art. 158 Abs. 1 UZK wird jedoch für in Freizonen verbrachte Waren, die in ein Zollverfahren überführt werden, auf eine Zollanmeldung verzichtet.

- *Vorschriften über den zollrechtlichen Status, die Überführung von Waren in ein Zollverfahren sowie die Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren*

  Art. 173 Abs. 3 UZK sieht künftig (anders als der derzeit geltende Art. 65 ZK) eine Berichtigung der Zollanmeldung bis zu drei Jahre nach Annahme der Zollanmeldung vor.

- *Selbstveranlagung und Eigenkontrolle für AEO*

  Nach Art. 185 UZK können die Zollbehörden einem AEO C bzw. AEO F auf Antrag bewilligen, bestimmte den Zollbehörden obliegende Zollformalitäten zu erledigen, die Höhe der zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu ermitteln und bestimmte Kontrollen unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen.

  Auch hier gilt wie bei der zentralen Zollabwicklung, dass abzuwarten bleibt, wie dies in den Durchführungsbestimmungen näher geregelt und umgesetzt wird.

- *Bußgeldtatbestände*

  Zukünftig sollen Zuwiderhandlungen gegen zollrechtliche Vorschriften mit Sanktionen bestraft werden. Einen Vorschlag für eine entsprechende Rahmenrichtlinie hat die Kommission am 13. Dezember 2013 vorgelegt, die gegenwärtig jedoch noch nicht verabschiedet ist. Wann diese also von den Mitgliedstaaten umgesetzt sein wird, ist momentan noch nicht abzusehen. Vorgesehen sind jedoch Geldbußen in Höhe von 1 bis 30 % des Warenwertes mit einer Verjährungsfrist von vier Jahren.

Zollkodexanpassungsgesetz

Mit dem Zollkodexanpassungsgesetz (kurz: „ZollkodexAnpG“) erfolgt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 eine Anpassung der in der AO enthaltenen Verweise auf den ZK an den (neuen) UZK. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus jedoch für das Zollrecht nicht, sondern vielmehr (nur) für andere Steuerrechtsbereiche.

Handlungsempfehlung

Da die Neuerungen ab 1. Mai 2016 gelten und ab diesem Zeitpunkt auch befolgt werden müssen, empfehlen wir, frühzeitig zu prüfen, welche Änderungen für das eigene Unternehmen relevant sind und inwiefern Anpassungen von Unternehmensprozessen erforderlich sind. Insbesondere alle Zollverfahren sowie die diese begleitenden Arbeits- und Organisationsanweisungen sollten im Hinblick auf etwaige Anpassungserfordernisse geprüft und gegebenenfalls geändert werden. Die von den Neuerungen betroffenen Mitarbeitergruppen sollten rechtzeitig identifiziert, informiert und geschult werden. Zudem sollten bereits vorhandene Bewilligungen im Hinblick auf mögliche Änderungserfordernisse geprüft werden.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Veröffentlichung einer Einreihungsverordnung für Schrauben mit medizinischer Verwendung in die Kombinierte Nomenklatur

Amtsblatt der Europäischen Union vom 14. November 2014 über die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1212/2014 und 1213/2014 der Kommission vom 11. November 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1212/1014 der Kommission vom 11. November 2014 regelt die Einreihung spezieller verwendungsbezogener Schrauben in die Kombinierte Nomenklatur (KN).

Bei der einzureihenden Ware handelt es sich um eine massive, zylindrische Schraube mit Gewinde, hergestellt aus einer extraharten, farblich beschichteten Titanlegierung, mit einer Länge von etwa 12 mm. Die Schraube besitzt einen Schaft mit einem konstanten Außendurchmesser von 3 mm und ist mit einem Kopf versehen, welcher eine Verriegelung der Kompressionsplatte über einen Innenantrieb des Gewindes ermöglicht. Die Ware entspricht den ISO/TC-150-Normen für Implantatschrauben und findet auf dem Gebiet der Traumachirurgie zur Fixierung von Knochenbrüchen Anwendung. Die Schraube wird mit einem Spezialwerkzeug in den Körper implantiert. Des Weiteren wird die Warengestellung bei der Einfuhr in einer sterilisierten Verpackung vorgenommen.

Trotz der Verwendung im Rahmen der Traumachirurgie und der damit bestehenden Spezifikation der Verwendungsmöglichkeit der Ware entsprechen die objektiven Eigenschaften gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1212/2014 in vollem Umfang einer herkömmlichen Schraube aus unedlem Metall. Eine Einreihung in die Position 9021 als Schiene und andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen wird durch die Anmerkung 1f zu Kapitel 90 dann ausgeschlossen, wenn es sich um *„Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit [...] aus unedlem Metall (Abschnitt XV) handelt“.*

Es ist hervorzuheben, dass im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 1213/2014, im Falle einer anderen Schraube, welche wiederum zur Verwendung auf dem Gebiet der Traumachirurgie verwendet werden kann, anders entschieden wurde und eine Einreihung in den KN Code 9021 10 90 bestätigt wurde. Hierbei wurde jedoch die objektive Eigenschaft einer herkömmlichen Schraube aufgrund eines kanülierten Schafts **verneint**. Diese beschriebene Produkteigenschaft besteht aus medizinischen Gründen, da eine genauere Positionierung der Schraube über einen Führungsdraht vorgenommen werden kann. Aufgrund ihrer objektiven Merkmale, nämlich des kanülierten Schafts, entspricht die Ware demnach nicht in vollem Umfang einer Schraube aus unedlem Metall. Eine Einreihung in die Position 8108 scheidet mangels der allgemeinen Verwendungsmöglichkeit als Schraube somit aus. Demnach ist die Ware im KN Code 9021 10 90 als Vorrichtung zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen (Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen) anzusehen.

Waren, die dem KN Code 8108 90 90 zuzuordnen sind, unterliegen bei der Einfuhr einem Drittlandszollsatz in Höhe von 7 %, wohingegen Waren die im KN Code 9021 10 90 eingereiht werden, zollfrei eingeführt werden können.

Die oben genannten Durchführungsverordnungen zur Einreihung von Schrauben im Rahmen der Traumachirurgie verdeutlichen erneut, dass für die zolltarifliche Einreihung einzig das **objektive Merkmal** von Bedeutung ist und die **tatsächliche Verwendung** eine Einreihungsentscheidung **nicht** beeinflusst.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass verbindliche Zolltarifauskünfte, welche mit den oben genannten Verordnungen nicht übereinstimmen, für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten der Verordnungen weiter verwendet werden können.

Finales BMF-Schreiben zu den GoBD

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das finale Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht. Der bisher in drei Schreiben geregelte Einsatz datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme und die Behandlung elektronischer Dokumente („Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995, „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 und „Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ vom 22. Januar 2009) werden nunmehr in einem Schreiben zusammengefasst und an aktuelle Entwicklungen sowie den Einsatz moderner Informationstechnologien angepasst. Das BMF-Schreiben gilt für Veranlagungszeiträume ab 2015.

Wesentliche Inhalte sind:

- Allgemeine Anforderungen
- Belegwesen
- Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge und in sachlicher Ordnung
- Internes Kontrollsystem
- Datensicherheit
- Unveränderbarkeit, Protokollierung von Änderungen
- Aufbewahrung
- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- Datenzugriff.

Die GoBD beinhalten Konkretisierungen der bisherigen Anforderungen. Sie beziehen sich auf alle Systeme, in denen außersteuerliche und steuerliche Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu Geschäftsvorfällen verarbeitet werden, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Dazu gehören das Hauptsystem sowie Vor- und Nebensysteme (zum Beispiel Finanzbuchführungssystem, Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltungssystem, Kassensystem, Warenwirtschaftssystem, Zahlungsverkehrssystem, Taxameter, Geldspielgeräte, elektronische Waagen, Materialwirtschaft, Fakturierung, Zeiterfassung, Archivsystem, Dokumenten-Management-System) einschließlich der Schnittstellen zwischen den Systemen.

Das Bundesfinanzministerium hat analog zu den GDPdU, die für die Außenprüfungen durch die Finanzverwaltung gelten, mit dem Erlass vom 28. November 2007 (III A 3 – 1445/06/0029) die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung (GDPdUZ) geregelt.

Die GDPdUZ finden auf der Grundlage der Abgabenordnung, des Außenwirtschaftsgesetzes, der VO (EWG) Nr. 2913/92, der Präferenzregelungen und der VO (EWG) Nr 4045/89 statt.

Im BMF-Schreiben zu den GoBD finden die GDPdUZ keine Erwähnung.

Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)

Im Folgenden geben wir einen Überblick über den aktuellen Stand, die wesentlichen Inhalte sowie die weitere Entwicklung des TTIP. Nachfolgende Ausführungen beruhen dabei auf den von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten Informationen, welche auf der dafür eingerichteten Internetseite zu finden sind. Die entsprechenden vertiefenden Hinweise zu den jeweiligen Fundstellen sind, sofern nicht anders angegeben, ebenfalls über die oben genannte Internetseite zu erreichen.

Bereits kurz nach Ende des Kalten Krieges wird seit 1990 immer wieder über ein mögliches Transatlantisches Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU diskutiert, welches unter anderem zum Ziel hat, die gegenseitigen Zölle abzubauen und dies, obwohl der Durchschnittszollsatz zwischen der EU und den USA bereits durch die zunehmende Liberalisierung des Welthandels auf ein sehr geringes Niveau von unter 5 % gesunken ist. Allerdings beträgt das transatlantische Handelsvolumen täglich ca. 2 Milliarden Euro, sodass selbst eine Senkung der bereits geringen Zölle hohe Einsparungen mit sich bringt. Zollsenkungen alleine sind allerdings nicht genug, sodass vielmehr die nicht-tarifären Handelshemmnisse, welche den Zugang zu den Märkten für Waren, Dienstleistungen und Investitionen auf beiden Seiten des Atlantiks erschweren, im Fokus stehen sollen.

Dazu begründeten der ehemalige EU-Kommissionspräsident Barroso, Bundeskanzlerin Merkel und der ehemalige US-Präsident Bush bereits im April 2007 mit dem „Framework for Advancing Transatlantic Economic Integration between the United States of America and the European Union“ das „Transatlantic Economic Council“ (TEC). Ziel war es, dass den zahlreichen Kooperationsinitiativen ein stärkerer politischer Rückhalt auf ministerieller Ebene verliehen werden sollte. Im November 2011 hat im Rahmen eines EU-USA-Gipfels das TEC eine „High Level Working Group on Jobs and Growth“ (HLWG, dt. „Hochrangige Arbeitsgruppe für Arbeitsplätze und Wachstum“) eingerichtet und damit beauftragt, Strategien und Maßnahmen zu identifizieren, die dazu geeignet sind, den Handel und die Investitionen zwischen der EU und den USA zu steigern. Im Abschlussbericht vom 11. Februar 2013 sprach die HLWG die Empfehlung aus, dass ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen, welches auch Regulierungsfragen erfasst, beiden Volkswirtschaften großen Nutzen bringen würde. Dieser Abschlussbericht führte schließlich zu dem Beginn der Verhandlungen über ein mögliches transatlantisches Handels- und Investitionsschutzabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) im Juli 2013, mit dem Ziel, Handelshemmnisse abzubauen und die Wirtschaftsbeziehungen zueinander weiter zu fördern. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sollen durch dieses Abkommen profitieren, da die Anpassung ihrer Produkte an die unterschiedlichen regulatorischen Anforderungen erleichtert und bürokratische Hindernisse abgebaut werden sollen. Grund für eine transatlantische Partnerschaft ist zum einen, dass die USA für die EU bereits seit Jahren den wichtigsten Exportmarkt darstellen, zum anderen aber auch die zunehmende Bedeutung Chinas im Welthandel, das seinen Anteil an den globalen Warenimporten und -exporten in den letzten 10 Jahren verdoppelt hat und seit dem Jahr 2009 Exportweltmeister geworden ist.

Für die EU werden die Verhandlungen über das TTIP von der EU-Kommission und für die USA vom Handelsbeauftragten der USA geführt. Die Arbeitsgruppen werden vom Handelskommissar der EU, Karel de Gucht, und vom US-Handelsbeauftragten, Mike Froman, geleitet und haben sich bisher in sieben Verhandlungsrunden getroffen, um bestehende Verhandlungskonflikte zu beseitigen.

Während der vergangenen Sitzungen wurden viele unterschiedliche Themen behandelt. Insbesondere das geplante Schiedsgerichtsverfahren und der Umgang mit nicht-tarifären Handelshemmnissen stehen in der Kritik der Öffentlichkeit. Im Vordergrund dabei steht die Tatsache, dass es auf beiden Seiten des Atlantiks verschiedene Standards, welche zwingend eingehalten werden müssen, damit Waren in den Verkehr gebracht werden dürfen, bestehen. Ein einfaches Beispiel stellt dabei die Blinkerfarbe eines Kraftfahrzeuges dar. Während auf dem europäischen Markt die Fahrtrichtungsanzeiger von Kraftfahrzeugen gelb sein müssen, werden in den USA rote Blinker verbaut. Aus diesem Grund entstehen derzeitig für die Automobilindustrie erheblich Mehrkosten, da eine jeweilige Anpassung vorgenommen werden muss. Aber nicht nur im Kraftfahrzeugbereich, sondern auch beispielsweise in der Lebensmittelindustrie herrschen verschiedene Standards vor. Um diese Unterschiede zu beseitigen, sollen nicht-tarifäre Handelshemmnisse durch die Harmonisierung oder durch die gegenseitige Anerkennung der Standards und Regularien abgebaut und dadurch auch Kosten gesenkt werden. Je nach Betrachtungsweise bringen beide Ansätze Vor- und Nachteile mit sich. Im Falle einer Harmonisierung könnten die USA und die EU, welche rund ein Drittel des gesamten globalen Warenhan-

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

dels umfassen, zukünftig in der Lage sein, zusammen globale Standards zu setzen, nach welchen sich alle anderen Staaten der Welt richten müssten, damit diese wettbewerbsfähig bleiben.

Gegner des TTIP befürchten allerdings, dass ein transatlantisches Abkommen europäische Standards, insbesondere Arbeits-, Sozial-, Produkt-, Gesundheits- und Umweltstandards, aushebeln könnte und diese dadurch auf dem jeweils niedrigsten Niveau angeglichen werden und sich die Lebensqualität folglich verschlechtern würde.

Anders hingegen wäre es, wenn eine gegenseitige Anerkennung nur dann erfolgte, wenn sich nachweislich die Standards auf einem ähnlich hohen Niveau befinden. Als Beispiel wären hier die Sicherheitsstandards – inklusive der Farbe des Blinkers – in der Automobilindustrie zu nennen. Jedoch sollten strittige Themengebiete wie Hormonfleisch oder Chlorhühnchen nicht weiter im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung im TTIP verhandelt werden, da die jeweiligen Standards und Auffassungen der Bevölkerungen in diesen Bereichen zu unterschiedlich sind. Eine ähnliche Vorgehensweise wurde auch im Freihandelsabkommen mit Kanada gewählt, da mit dem Abschluss des CETA-Abkommens Kanada nur gestattet wird, Fleisch von nicht hormonbehandelten Tieren in die EU zu exportieren. Auch haben die USA und die EU bereits Abkommen geschlossen, in welchen sie gleichwertige Standards gegenseitig anerkennen. Am 1. Mai 2011 trat das Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der EU und den USA in Kraft, welches unter anderem den Aufwand bei der Anerkennung von Zertifizierungen und Genehmigungen reduziert (siehe dazu Pressemitteilung IP/11/516 der EU-Kommission vom 1. Mai 2011). Auch die nach „9/11" entstandenen Sicherheitsprogramme C-TPAT (Customs-Trade Partnership Against Terrorism) und AEO (Author-ized Economic Operator), welche zur Absicherung der internationalen Lieferkette dienen, werden mit Beschluss der EU-Kommission vom 4. Mai 2012 gegenseitig anerkannt, sodass registrierte Unternehmen auf beiden Seiten des Atlantiks eine bevorzugte Behandlung bei der Zollabfertigung für Warenbewegungen in Anspruch nehmen können (siehe dazu Amtsblatt der EU L 144 vom 5. Juni 2012).

Auch die Einführung von zukünftigen Standards und die Vorgehensweise der europäischen Gesetzgebung könnten sich durch das TTIP enorm verändern. Oftmals wird erwähnt, dass eine „regulatorische Kooperation" zwischen den USA und der EU angestrebt werden soll. „Regulatorische Kooperation" bezeichnet dabei ein Langzeit-Projekt und soll dauerhaft zwischen den transatlantischen Vertragsstaaten betrieben werden. In Themenbereichen, in welchen keine Einigung während der TTIP-Verhandlungen erzielt wird, sollen Verfahren eingeführt werden, welche eine Zusammenarbeit in Zukunft sicherstellen, damit langfristig Differenzen in den jeweiligen Themengebieten abgebaut werden können. Nach der Rede des EU-Handelskommissar am 10. Oktober 2013 in Prag soll demnach das TTIP mehr als ein Handels- und Investitionsschutzabkommen sein und ein „lebendiges Abkommen" darstellen, in welchem ein kontinuierlicher Prozess einer immer weiterreichenden Integration vollzogen werden soll (siehe dazu: Speech/13/801 von Karel de Gucht vom 10. Oktober 2013 in Prag).

Das Abkommen wird zudem ein Konzept namens „regulatorische Kooperation" enthalten. Dieses Konzept ist allerdings kein völliges Novum. Die USA haben hierzu bereits Abkommen mit Kanada und Australien geschlossen. Die Regelungen zur „regulatorischen Kooperation" sind sehr detailliert im Freihandelsabkommen USA-Australien enthalten, und in beiden Fällen genießt die Wirtschaft eine privilegierte Stellung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Regelung des Art. 8.7 Nr. 1 des Freihandelsabkommens USA-Australien, nach welcher jeder Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat und dessen Wirtschaftsverbänden erlauben soll „*to participate in the development of standards, technical regulations, and conformity assessment procedures on terms no less favourable than those according to its own persons*". Demnach können die USA verlangen, dass Australien erlauben muss, dass US-amerikanische Wirtschaftsverbände bei der Entwicklung von australischen Standards und somit bei der australischen Gesetzgebung beteiligt sind. Selbiges gilt entsprechend im entgegengesetzten Verhältnis beider Parteien.

In den Leitlinien der EU-Kommission für die TTIP-Verhandlungen ist zwar von einer „regulatorischen Kooperation" nicht wortwörtlich die Rede, aber unter Punkt 26 findet sich diese versteckt wieder. Demnach soll das TTIP einen Rahmen „*für die Ermittlung von Möglichkeiten und für die Orientierung der künftigen Arbeiten im Regulierungsbereich abstecken, der auch Bestimmungen zur Schaffung einer institutionellen Grundlage umfasst.*" Fraglich ist an dieser Stelle, welche institutionelle Grundlage hier gemeint ist. In einem anderen, von Corporate Europe Observatory veröffentlichten Positionspapier zur regulatorischen Konvergenz ist seitens der EU-Kommission von einem „Rat der Regulierung" (Regulatory Cooperation Council - RCC) die Rede, welcher aus Vertretern von Regulierungsbehörden, Handelsvertretern der Vertragsstaaten, Vertretern des europäischen Generalsekretariats und des amerikanischen „Office of Information and Regulatory Affairs" bestehen soll. Demnach ist anzunehmen, dass gerade dieser RCC die institutionelle Grundlage bilden soll. Auch in seiner Rede am 10. Oktober 2013 in Prag sprach Karel de Gucht von der Gründung eines RCC. Eine der Hauptaufgaben dieser Institution soll darin bestehen, im Rahmen der „regulatorischen Kooperation" zukünftige Standards gemeinsam festzulegen, sodass unnötige transatlantische Handelshemmnisse vermieden werden.

Die genauen wirtschaftlichen Folgen einer transatlantischen Partnerschaft und die Chancen, welche sich daraus ergeben, sind derzeit sehr umstritten. Es gibt zahlreiche Studien, welche die möglichen wirtschaftlichen Folgen des TTIP skizzieren. Bei Betrachtung dieser Studien fällt auf, dass alle Studien ähnliche Folgen einer transatlantischen Partnerschaft prognostizieren: sie bewerten die wirtschaftlichen Folgen eines Freihandelsabkommen für beide Seiten des Atlantiks – auch wenn teilweise nur minimal – als positiv. Ebenso

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

gehen sämtliche Studien davon aus, dass im Wesentlichen fast alle Zölle für Waren aufgehoben werden. Besonders auffällig ist, dass nach der Studie des „Centre for Economic Policy Research" (CEPR) die Exporte von Kraftfahrzeugen aus der EU in die USA um bis zu 149 % steigen würden, wodurch gerade Deutschland mit seiner ausgeprägten Automobilindustrie profitieren würde. Bei Betrachtung der Textilindustrie könnte sich durch das TTIP der Handel mit Textilien und Kleidung zwischen den USA und der EU verstärken, da dieser Bereich zum jetzigen Zeitpunkt verhältnismäßig hohe Zölle besitzt. Diese Vertiefung der Handelsbeziehungen zwischen den USA und der EU würde vermutlich allerdings zu Lasten der Entwicklungsländer geschehen, da diese einem höheren Wettbewerb ausgesetzt werden würden. Gerade durch die Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung von Standards bietet sich durch Abschluss einer transatlantischen Partnerschaft ein großes Potenzial für Vereinfachungsmöglichkeiten und Kostenersparnisse bei der Herstellung von Produkten. Folglich könnten für Unternehmen, die in den Ländern der Vertragsparteien des TTIP ansässig sind, enorme Wettbewerbsvorteile geschaffen werden. Letztendlich bleibt allerdings abzuwarten bis der erste Vertragsentwurf veröffentlicht wird, damit eine genauere Analyse des TTIP und den damit verbundenen Handelserleichterungen möglich ist.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen werden sich die Vertragsparteien zur 8. Verhandlungsrunde erneut treffen. Ein Abschluss der Verhandlungen ist derzeit für Ende 2015 angesetzt.

STROM- UND ENERGIESTEUERRECHT

Spitzenausgleich zur Strom- und Energiesteuer: Zielwerte 2015 erreicht

Feststellung des Bundeskabinetts vom 21. Januar 2015

Für die Gewährung der Entlastungen von der Strom- bzw. Energiesteuer gem. § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) und § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) – dem sogenannten Spitzenausgleich – ist nach Beendigung der sogenannten Einführungsphase in den Jahren 2013 und 2014 neben dem Nachweis des Betriebs eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems ab dem Jahr 2015 weitere Voraussetzung, dass vorgesehene Zielwerte für die Reduzierung der Energieintensität in den jeweiligen Bezugsjahren erreicht werden. Dies bedeutet, dass die strom- bzw. energiesteuerlich begünstigten Wirtschafts-zweige bundesweit gemeinsam die Energieintensität um gesetzlich definierte Zielwerte verringern müssen. Die Feststellung der Bundesregierung erfolgt auf Grundlage eines Berichtes, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen eines Monitorings zu erstellen hat und ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Stellt die Bundesregierung fest, dass der vorgesehene Zielwert nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastungen nur teilweise. Wurde das Ziel zu mindestens 92 % erreicht, so erhalten die Unternehmen 60 % der beantragten Entlastungen, wurde es zu mindestens 96 % erreicht, so werden 80 % der Entlastungen gewährt. Auch hierüber hat eine Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt zu erfolgen.

Maßgeblich für das Antragsjahr 2015, für das die Erreichung der vorgesehenen Zielwerte erstmalig relevant ist, ist das Bezugsjahr 2013. Es gilt ein Zielwert von 1,3 %, das heißt die Energieintensität im Jahr 2013 muss sich um mindestens 1,3 % gegenüber der jahresdurchschnittlichen Energieintensität der Jahre 2007 bis 2012 (sogenannter Basiszeitraum) verringert haben.

Das Bundeskabinett hat nunmehr am 21. Januar 2015 auf Grundlage eines Gutachtens des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) festgestellt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Deutschland den Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität zu 100 % erreicht haben. Das RWI kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion sogar 4,5 % gegenüber dem Basiswert betrug. Eine entsprechende Bekanntgabe der Feststellung der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt lag bis Redaktionsschluss noch nicht vor, ist jedoch in Kürze zu erwarten.

Relevant ist die Feststellung und die sich voraussichtlich kurzfristig anschließende Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt jedoch schon jetzt für Unternehmen, die unterjährig (zum Beispiel monatlich) Entlastungen von der Strom- oder Energiesteuer für das Jahr 2015 beantragen oder sich diese Entlastungen auf eventuell als Versorger zu leistenden Vorauszahlungen von der Strom- oder Energiesteuer anrechnen lassen wollen, da die Feststellung der Erreichung der Zielwerte und die sich daran anschließende Bekanntgabe der Feststellung materielle Voraussetzung der Festsetzung und damit der Auszahlung von Steuerentlastungsansprüchen ist.

Zurechnung von Stromverbrauchsmengen in einem Lager im Rahmen der Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG

FG Hamburg, Urteil vom 24. Oktober 2013, 4 K 137/12, anhängig beim BFH, VII R 57/13

Mit Urteil vom 24. Oktober 2013 hat das Finanzgericht Hamburg darüber entschieden, wem Stromverbräuche in einem Lager zuzurechnen sind, wenn das Lager im Eigentum eines Unternehmen des produzierenden Gewerbes steht, jedoch von einem anderen Unternehmen, insbesondere hinsichtlich des Einlagerns, Lagerns und Auslagerns der Produkte, betrieben wird.

Sachverhalt

Die Klägerin begehrt als Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Stromsteuervergütung für das Kalenderjahr 2005.

Die Klägerin lagert die von ihr hergestellten Erzeugnisse nach der Produktion zum Zwecke des Vertriebs in Zwischenlagern. Die im Streitfall betroffenen Standorte der Lager stehen in ihrem Eigentum, sie wurden indes von der Firma D als Dienstleister betrieben.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Im Hinblick auf diese Lager schloss die Klägerin mit der D Verträge, nach denen die D die Betriebsführung sowie den Umschlag in diesen Lagern übernahm. In der Folge übergab die Klägerin der D die Lager zur Durchführung der Einlagerung, Lagerung und Auslagerung ihrer Erzeugnisse. Des Weiteren wurde ihr die Betriebsführung übertragen, weshalb ihr unter anderem die Unterhaltung der Lagereinrichtungen, die Durchführung behördlicher oder klägerseitig geforderter Investitionsmaßnahmen und die Verkehrssicherungspflicht oblagen. Als Gegenleistung erhielt D von der Klägerin eine Pauschalvergütung.

Die Klägerin besaß als Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Erlaubnis zur Entnahme von steuerbegünstigtem Strom für betriebliche Zwecke sowie die Erlaubnis, Strom als Versorger zu leisten.

Für das Streitjahr 2005 gewährte der Beklagte (Hauptzollamt) antragsgemäß Steuervergünstigungen, unter anderem nach § 10 StromStG bzw. § 17 StromStV.

Für das Streitjahr 2005 fand bei der Klägerin eine Betriebsprüfung statt. Nach den Feststellungen im Prüfungsbericht führe die D den Betrieb mehrerer Lager für die Klägerin. Hier entnehme nicht die Klägerin den Strom für betriebliche Zwecke. Die D beziehe Strom zum Regelsteuersatz. Mit Bescheid forderte der Beklagte in Umsetzung des Berichts Stromsteuer zurück.

Die Klägerin legte gegen den Bescheid am 17. April 2012 Einspruch ein, welcher mit Einspruchsentscheidung vom 17. Juli 2012 zurückgewiesen wurde.

Mit ihrer am 16. August 2012 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgte die Klägerin nun ihr Begehren weiter und beantragte, ihr die Stromsteuer für den in den Lagern verbrauchten Strom zu erstatten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht stellt fest, dass der Klägerin kein Anspruch auf die beantragte Stromsteuererstattung zusteht.

Es führt weiter aus, dass die hier relevante Vorschrift des § 10 StromStG die Begünstigung an die Bedingung knüpft, dass der Strom von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes für betriebliche Zwecke entnommen wird.

Das Gericht sieht als entscheidende Frage an, wem die Stromentnahme zuzurechnen ist. Es geht dabei davon aus, dass die Klägerin ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist und stellt fest, dass der unbestimmte Rechtsbegriff "für betriebliche Zwecke entnommen" nicht gesetzlich definiert ist. Vielmehr habe das Bundesverfassungsgericht ihn - ergänzend und einschränkend - dahin ausgelegt, dass es sich um "eigenbetriebliche Zwecke" handeln muss (BVerfG, Urteil vom 20. April 2004, 1 BvR 905/00). Im vorliegenden Fall muss es sich also konkret um eigene betriebliche Zwecke der Klägerin und nicht um betriebliche Zwecke der die Lager für die Klägerin betreibenden D handeln.

Der entscheidende Senat ist hier der Auffassung, dass die D als Betreiberin der Lager als das den Strom entnehmende Unternehmen anzusehen ist, dem die Stromentnahmen konkret zuzurechnen sind.

Die Zurechnung der verbrauchten Strommengen zu D hängt nach Auffassung des Gerichts davon ab, inwieweit D die Lager als selbstständiger Unternehmer betreibt und deshalb als kleinste rechtlich selbstständige Einheit im Sinne des § 2 Nr. 4 StromStG anzusehen ist oder ob die Tätigkeit der D stromsteuerrechtlich der Klägerin zuzurechnen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, welchem zivilrechtlichen Vertragstypus die zwischen der Klägerin und der D geschlossenen Verträge zuzuordnen sind. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob die D in den Lagern eine eigenbetriebliche Tätigkeit entfalten konnte und ob die Einflussmöglichkeiten der Klägerin geeignet waren, die Selbstständigkeit infrage zu stellen. Ein wesentlicher Aspekt ist in den Augen des Gerichts dabei, ob die D im Rahmen ihrer Tätigkeit in hinreichendem Umfang Unternehmerrisiko trägt und inwieweit sie die rechtliche Möglichkeit hat, in hinreichendem Umfang Unternehmerinitiative zu entfalten.

Im vorliegenden Fall stehen das Lager und die gelagerten Produkte zwar im Eigentum der Klägerin. Jedoch würdigt das Gericht insbesondere die jeweils zwischen der Klägerin und der D geschlossenen Verträge. Das Lager wurde demnach zur Betriebsführung überlassen, wobei die D insbesondere ihre eigenen Mitarbeiter dazu einsetzte. Zudem erkennt das Gericht in den Verträgen insgesamt für die D erhebliche, eine selbstständige Tätigkeit kennzeichnende Gestaltungsmöglichkeiten und wirtschaftliche Risiken. Für die Selbstständigkeit des Betriebs durch die D spricht zunächst, dass allein die D den Mitarbeitern im Lager gegenüber weisungsbefugt und verpflichtet war, für diese Sozialversicherungsbeträge zu leisten. Zudem sieht das Gericht die Tätigkeit der D nicht alleine in der Ein- und Auslagerung von Waren, welche von der Klägerin vorgegeben wurden. Vielmehr lagen Kontrollen der Transportmittel, die Einhaltung steuerlicher und zolltechnischer Überwachungsbedingungen, die Beantragung von Genehmigungen bei vollem Haftungsrisiko im Falle des Fehlens und die Aufgaben als Verlader gefährlicher Güter eigenverantwortlich bei der D. Unternehmerinitiative erkennt das Gericht bei der D in ihrer vertraglichen Berechtigung, Lagerkapazitäten Dritteinlagerern zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere von der D akquirierte Einlagerer. Unerheblich sei dabei, ob es tatsächlich zu einer Einlagerung durch Dritte gekommen ist. Auch würden die der Klägerin zustehenden Kontrollrechte nichts an dieser Einschätzung ändern, da sie nicht die Gestaltungsmöglichkeiten der D und mithin ihre Unternehmerinitiative einschränken.

Das Gericht erkennt auch erhebliche wirtschaftliche Risiken, die die D zu tragen hat.

So sei der an die D von der Klägerin gezahlte Pauschalbetrag nicht geeignet, alle Kosten der D hinsichtlich der Lagerführung zu decken. Weiter bestünden erhebliche Haftungsrisiken aufgrund der der D übertragenen Verkehrssicherungspflicht. Ebenso haftet die D wegen abgelaufener Erlaubnisse und Genehmigungen, wegen Schäden oder Qualitätsmängeln am Lagergut und Verlusten an eingelagerten Produkten. Da-

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

bei übersteigt die vertraglich vereinbarte Haftungsgrenze bei Weitem die Pauschalvergütung und stellt ein hohes Unternehmerrisiko dar. Schließlich sind zwischen der Klägerin und der D Unterhaltungs- und Instandhaltungsverpflichtungen vereinbart worden.

All dies spricht aus Sicht des Gerichts für den selbstständigen Betrieb des Lagers durch die D.

Die vom Finanzgericht Hamburg wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision wurde beim BFH eingelegt (BFH VII R 57/13).

Fazit

Die Entscheidung des Gerichts zeigt, dass die Zurechnung von Stromverbräuchen eine genaue Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls erfordert. Die hier vom Gericht geforderten Merkmale eines selbstständigen Betriebs, Unternehmerrisiko und Unternehmerinitiative, müssen in dieser Form zwar noch durch den BFH bestätigt werden, stellen aber zumindest eine Möglichkeit der Wertung derartiger Sachverhalte dar. Wie in früheren Entscheidungen wird auch vorliegend ausgeführt, dass es nicht auf die Eigentümerstellung des Lagerinhabers bei der Zurechnung ankommt, sondern auch der Nichteigentümer der Stromentnehmer aus Sicht des Stromsteuergesetzes sein kann.

Im Zusammenhang mit Strom, der auf dem eigenen Betriebsgelände von anderen rechtlich selbstständigen Gesellschaften aus dem Leitungsnetz entnommen wird, resultieren erhebliche finanzielle Risiken im Rahmen von Stromsteuererstattungsverfahren, wenn zu hohe Strommengen in den Entlastungsanträgen angesetzt und deshalb zu hohe Entlastungen festgesetzt werden.

Keine Umdeutung eines Antrags nach § 51 EnergieStG in einen Antrag nach § 54 EnergieStG

FG München, Urteil vom 30. Januar 2014, 14 K 1414/11, anhängig beim BFH, VII R 16/14

Das Finanzgericht München hat zu der Frage geurteilt, inwieweit Anträge auf Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d Energiesteuergesetz (EnergieStG) in entsprechende Anträge nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG umgedeutet werden können.

Sachverhalt / Ausgangsverfahren

Die Klägerin, ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, beantragte mit verschiedenen Anträgen für den Zeitraum von August 2006 bis September 2008 für verwendetes Erdgas die Entlastung von der Energiesteuer für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG. Da die Voraussetzungen für die Entlastung aufgrund der fehlenden Voraussetzung, dass versteuerte Energieerzeugnisse gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken verwendet werden, nicht vorlagen, lehnte das Hauptzollamt die Anträge ab.

2010 beantragte die Klägerin mit zwei Schreiben für die zuvor nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG entlasteten Erdgasmengen die Entlastung nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG. Dies lehnte das Hauptzollamt unter Hinweis auf den Fristablauf ab.

Der Einspruch der Klägerin blieb erfolglos. Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet ab.

Urteil des Finanzgerichts München

Das Hauptzollamt hat nach Auffassung des Gerichts zu Recht eine Entlastung nach § 54 EnergieStG für den Zeitraum von August 2006 bis September 2008 abgelehnt, da die Klägerin innerhalb der Antragsfrist keinen ausdrücklichen Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 54 EnergieStG gestellt hat.

Eine Entlastung nach § 54 EnergieStG ist nach § 100 Abs. 1 Satz 1 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen, welches dem Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verbraucht wurden. Die Anträge der Klägerin sind, unabhängig von deren Form, außerhalb der festgesetzten Antragsfristen beim Hauptzollamt eingegangen.

Weiterhin entsprachen die beiden Schreiben der Klägerin nicht den gesetzlichen Formvorschriften, da auf den amtlich vorgeschriebenen Formvordruck nach § 100 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV für die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG verzichtet wurde. Nach der derzeitigen höchstrichterlichen Rechtsprechung führt die Nichtverwendung des Formvordrucks sogar zur Unwirksamkeit des Vergütungsantrags (vgl. BFH-Urteil vom 1. Juli 2008, VII R 37/07, BFH/NV 2008, 2062).

Der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend ist eine Umdeutung der für die streitigen Zeiträume gestellten Anträge zur Energiesteuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG in entsprechende Anträge nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG nach Auffassung des Gerichts nicht möglich.

Eine Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG gilt nur dann mit einem Antrag nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG zugleich mit beantragt, wenn die Anträge nach § 51 EnergieStG einer entsprechenden Auslegung zugänglich sind oder die Entlastung nach § 54 EnergieStG als geringere Entlastungsmöglichkeit in den Anträgen nach § 51 EnergieStG als Minus enthalten ist, weil davon ausgegangen werden kann, dass ein Unternehmen zumindest die Rumpfentlastung nach § 54 EnergieStG in Anspruch nehmen möchte.

Nach der Auffassung des Finanzgerichts spricht der Verzicht auf den amtlich vorgeschriebenen Formvordruck nach § 100 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV für die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG gegen eine Umdeutung des Antrags.

Eine Entlastung nach § 54 EnergieStG hat unter Verwendung des Vordrucks 1118 zu erfolgen, auf welchem der Antragsteller ausdrücklich die Entlastung nach § 54 EnergieStG unter Angabe der entsprechenden Mengen beantragt. Eine Entlastung nach § 51 EnergieStG erfolgt dagegen unter Anwendung des Vordrucks 1115, welcher sich wiede-

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

rum ausschließlich auf die Entlastung nach § 51 EnergieStG bezieht.

Vordruck 1118 zu § 54 EnergieStG und Vordruck 1115 zu § 51 EnergieStG stimmen nicht in allen Einzelheiten überein. Dies gilt insbesondere auch, da neben den einzutragenden Mengen für die Entlastung nach § 51 EnergieStG im entsprechenden Vordruck 1115 weitere Unterlagen wie eine Betriebserklärung beizufügen sind.

Die Antragstellung unter Anwendung des jeweiligen Vordrucks beschränkt sich daher auf den entsprechenden Entlastungstatbestand. Dementsprechend kann ein Antrag nach § 51 EnergieStG nicht automatisch auch einen Antrag nach § 54 EnergieStG beinhalten.

Der Senat hat jedoch Bedenken, ob das Ergebnis verhältnismäßig ist und die strenge Auslegung dem Sinn und Zweck des Gesetzes tatsächlich gerecht wird. Denn auch wenn es Unterschiede zwischen den Vordrucken gibt, so ähneln sich die Formulare 1115 und 1118 doch teilweise in ihrem Aufbau und den einzutragenden Daten.

Zudem war im Zeitpunkt der Antragstellung für beide Beteiligte unklar, ob die vollständige Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG oder lediglich die ermäßigte Steuerentlastung nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG erfolgen kann. Daher hat das zuständige Hauptzollamt erst im Dezember 2009 über die Anträge aus den Jahren 2006 und 2007 entschieden und eine Steuerentlastung abgelehnt.

Auch aufgrund dieser Bedenken hat das Finanzgericht München die Revision zugelassen.

Hinweis

Die Auffassung des Finanzgerichts steht unter Umständen im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), welcher in seinem Urteil vom 8. Juni 2010 (vgl. BFH vom 8. Juni 2010, VII R 37/09, BFH/NV 2010, 2122) die Umdeutung eines nach § 25 Mineralölsteuergesetz (MinöStG) gestellten Antrags von Rechts wegen in einen Antrag nach § 25 a MinöStG zulässt bzw. diesen mit einschließt. Entscheidend für die Umdeutung ist dabei, dass alle notwendigen Angaben in dem jeweiligen Antrag enthalten sind, die die Umdeutung in den angestrebten Antrag möglich machen.

Das Finanzgericht sieht die Übertragung der Rechtsprechung des BFH auf den vorliegenden Fall nicht als möglich an, da die dort behandelten Entlastungstatbestände keines amtlichen Vordrucks bedurften. Vorliegend ist für die Steuerentlastung nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG zwar ein Antrag nach amtlichem Vordruck zu stellen. Alle für den Antrag nach § 54 EnergieStG notwendigen Angaben sind jedoch auch im Antrag nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG enthalten und wären somit einer entsprechenden Auslegung durchaus zugänglich gewesen.

Die Revision wurde eingelegt; ein Urteil steht aus.

Handlungsempfehlung

Ist unklar, ob und nach welcher Vorschrift eine Steuerentlastung zu gewähren ist, sollte vorsorglich zur Vermeidung des Fristablaufs für die Antragstellung neben dem Hauptantrag ein entsprechend gekennzeichneter Hilfsantrag nach der alternativen Entlastungsvorschrift gestellt werden.

Keine Steuerentlastung für mit der Straßenbeleuchtung beauftragte Unternehmen, Begriff des Nutzers i.S.d. § 9b Abs. 1 StromStG

BFH, Urteil vom 24. September 2014, VII R 39/13

Nach § 9b Abs. 1 Satz 1 Stromsteuergesetz (StromStG) wird unter anderem einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UdPG) auf Antrag eine Steuerentlastung für nachweislich versteuer-ten Strom gewährt, wenn dieser Strom für betriebliche Zwecke entnommen worden ist. Für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie wird die Entlastung jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt, dass diese Erzeugnisse nachweislich durch ein UdPG genutzt worden sind. In unserem Customs & Trade Newsletter April 2014 haben wir Ihnen in diesem Zusammenhang das Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorfs vom 12. Juni 2013, 4 K 4017/12 VSt, vorgestellt. Dieses Urteil war insbesondere für kommunale Versorgungsbetriebe von besonderer Bedeutung, die häufig im Rahmen von Betriebsführungsverträgen von der Stadt beauftragt werden, die öffentliche Straßenbeleuchtung zu betreiben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr mit seinem Urteil vom 24. September 2014, VII R 39/13, klargestellt, dass eine Steuerentlastung nach § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG dem mit der Erzeugung von Licht und der Beleuchtung von Straßen und anderen Flächen eines Stadtgebiets beauftragten Unternehmer nicht gewährt werden kann, da er nicht selbst als Nutzer des Lichts anzusehen ist. Der BFH schließt sich damit im Ergebnis der Entscheidung des FG Düsseldorf an, indem er nicht das mit der Nutzenergieerzeugung beauftragte Unternehmen als Nutzer des Lichts ansieht (welches zum Ausschluss der beantragten Steuervergünstigung führt). Er sieht hier die Stadt, der die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht obliegt, als Nutzer des Lichts an. Er trifft dabei jedoch erstmalig eine weitere Differenzierung des Begriffs des Nutzers, auf den das Stromsteuergesetz zwar zurückgreift, diesen jedoch selbst nicht definiert.

So sieht der BFH die Stadt als Primärnutzer des Lichts an, während er die Straßenbenutzer und die Anlieger allenfalls als nachrangige Nutzer des erzeugten Lichts ansieht. Beides waren im Entscheidungsfall jedoch unstrittig nicht Unternehmen des Produzierenden Gewerbes.

Die Eigenschaft der Stadt als originärer Nutzer des erzeugten Lichts wird unter anderem mit der grundsätzlichen Planungshoheit der Stadt begründet. Unabhängig von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung der Pflichten zwischen der Stadt und dem zur Lichterzeugung beauftragten Unternehmen sei allein maßgeblich, dass die allgemeine Beleuchtung der Straßen und Flächen des Stadtgebiets in der originären Zuständigkeit der Stadt liegt und sie

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

dadurch zum Primärnutzer des Lichts wird.

Konkret weist der BFH auch auf die Zielsetzung der Neuregelung der Vorschrift zum 1. Januar 2011 hin (Einschränkung des sogenannten Schein-Contractings und Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Steuervorteilen). Diese Zielsetzung schließt es aus, den Begriff des Nutzers dahingehend zu deuten, dass als solcher auch derjenige angesehen werden könnte, der die Nutzenergie im Rahmen einer vertraglichen Regelung erzeugt, ohne sie unmittelbar selbst – das heißt zur Beleuchtung eigener Anlagen oder in einem Produktionsprozess – einzusetzen.

Fazit

Der BFH stellt klar, dass als Nutzer von Nutzenergie nicht derjenige angesehen werden kann, der diese (lediglich) aufgrund einer vertraglichen Regelung erzeugt, nicht aber selbst nutzt. Zugleich legt er den Schwerpunkt auf die originäre Zuständigkeit der Erzeugung und differenziert den Begriff des Nutzers durch Betrachtung eines nachrangigen Nutzers und eines Primärnutzers. Ob sich hieraus eine andere Beurteilung von Konstellationen ergibt, in denen Dienstleister vertraglich zur Erfüllung bestimmter Pflichten (in der Regel der Versorgung mit zum Beispiel Kälte oder Wärme) beauftragt sind, muss nun evtl. erneut betrachtet werden und hängt von den Regelungen des Einzelfalls ab.

Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung zum 1. November 2014

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 müssen die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UdPG), die Entlastungen von der Strom- oder Energiesteuer gem. § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) bzw. § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) – den sogenannten Spitzenausgleich – beantragen, den Betrieb eines Energie-, Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems nachweisen. Einzelheiten dazu regelt die Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen, die sogenannte Spitzenausgleich Effizienzsystemverordnung vom 31. Juli 2013.

Nunmehr wurde die „Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)“ am 5. November 2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2014, S. 1656) veröffentlicht. Die Neufassung der Verordnung findet seit dem 1. November 2014 Anwendung.

Die Änderungsverordnung dient im Wesentlichen der Konkretisierung bzw. Klarstellung von Anforderungen an die Nachweisführung für den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie von alternativen Systemen des Energiemanagementsystems bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU). Darüber hinaus erfolgt die klarstellende Definition von Begriffen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten. Weitere Änderungen betreffen die Anwendung von Verfahrensvereinfachungen bei Unternehmen mit mehreren Standorten und die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze bei der Energieverbrauchsanalyse für KMU, die Zulassung verschiedener Effizienzsysteme als Mischsysteme im Regelverfahren sowie die Nachweisführung bei Unternehmensneugründungen.

Durch die ergänzte Formulierung, dass der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen „jeweils für ein Antragsjahr“ zu erfolgen hat, wird klargestellt, dass ein Wechsel zwischen den Systemen – unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen – grundsätzlich möglich ist.

Zusätzliche Begriffsbestimmungen

Zunächst wurde § 2 SpaEfV um weitere Begriffsdefinitionen ergänzt, wie um die Begriffe „Energieverbrauch“, „Unternehmen“, „Nachweis“ oder „Testat“.

Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle bei der Energieverbrauchsanalyse für KMU

Die Nachweisführung muss sich grundsätzlich auf alle Unternehmensteile, Anlagen, Standorte, Einrichtungen, Systeme und Prozesse eines Unternehmens beziehen. § 4 Abs. 3 SpaEfV bestimmt nunmehr, dass einzelne Unternehmensteile oder Standorte eines KMU von der Nachweisführung mit Ausnahme der grundsätzlichen Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs ausgenommen werden können, wenn sie für den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens nicht relevant sind. Die Nachweisführung muss sich danach auf mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens beziehen. Ausweislich der Begründung zur Änderungsverordnung sollen dadurch Kosten und Aufwand für das Unternehmen reduziert werden, da eine 100 prozentige Zuordnung des Energieverbrauchs in manchen Fällen eine bürokratische Überregulierung bedeuten würde, der kein energiepolitischer Mehrwert gegenüberstände.

Klarstellende Regelung über die Zulassung von Mischsystemen im Regelverfahren

Bei Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten ist es für die Nachweisführung unschädlich, wenn für die einzelnen Unternehmensteile oder Standorte unterschiedliche Systeme oder mehrere standortbezogene gleichartige Systeme betrieben werden. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SpaEfV können von der Nachweisführung energetisch nicht relevante Standorte und Unternehmenteile, wie Verwaltungsgebäude oder Lagerhallen, ausgenommen werden, wenn der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens erfasst wird und den von der Nachweisführung ausgenommenen Standorten oder Unternehmensteilen insgesamt nicht mehr als 5 % des Gesamtenergieverbrauchs zuzuordnen sind. Bei Unternehmen mit mehreren Standorten, die keine Mischsysteme betreiben, gilt diese Vereinfachung nicht. Jedoch sollen für diese die bei Betrieb eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems systemimmanenten Anforderungen und Spielräume gelten (entsprechend den allgemeinen Zertifizierungsregeln). Im Verordnungstext findet sich hierzu jedoch keinerlei Ausführung.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Nachweisführung bei Unternehmensgründungen

Bei Neugründungen von Unternehmen sollen der Nachweisführung die Daten des Energieverbrauchs ab dem Beginn der Betriebsaufnahme bis zum 15. Dezember des Antragsjahres zugrunde gelegt werden (§ 5 Abs. 3 SpaEfV). Den Folgeanträgen liegt eine Erfassung des Energieverbrauchs der letzten zwölf Monate zugrunde, wobei sich die Daten mit der letzten Antragstellung um sechs Monate überschneiden dürfen.

Fazit

Grundsätzlich ist die Konkretisierung und Klarstellung von Anforderungen an die Nachweisführung für den Betrieb von Energiemanagementsystemen und alternativen Systemen zu begrüßen. Insbesondere sind die vom Gesetzgeber vorgenommenen Verfahrenserleichterungen positiv hervorzuheben. Trotz der Neuregelung verbleiben offene Fragen und Unklarheiten. So bleibt zu hoffen, dass weitere Konkretisierungen folgen werden.

AUßENWIRTSCHAFTSRECHT

Modifizierung der EU-, Iran- und Russland-Sanktionen

Iran-Sanktionen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1202/2014 vom 7. November 2014 wurden zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 die restriktiven Maßnahmen gegen den Iran geändert. Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die Finanzsanktionen angeordnet waren und dann vom Gericht der Europäischen Union für nichtig erklärt wurden, sind auf Grundlage einer neuen Begründung des Rates der Europäischen Union wieder in die Liste des Anhangs IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 aufgenommen worden.

Mit Beschluss 2014/829/GASP vom 25. November 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Aussetzung der im gemeinsamen Aktionsplan festgelegten restriktiven Maßnahmen der Union gegen den Iran bis zum 30. Juni 2015 verlängert. Dies betrifft die Aussetzung des Verbots der Erbringung von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen für iranisches Rohöl und dessen Beförderung sowie die Aussetzung des Verbots der Einfuhr, des Erwerbs oder der Beförderung iranischer petrochemischer Erzeugnisse und der Erbringung diesbezüglicher Dienstleistungen. Die Suspension betrifft auch weiterhin das Handeln mit Gold und Edelmetallen. Die festgelegten Wertobergrenzen für Genehmigungen des Geldtransfers von und in den Iran sowie Bewilligungen zu Transaktionen im iranischen Automobilsektor gelten ebenfalls fort. Gleiches gilt auch für die USA, die durch ihr zuständiges U.S. Department of the Treasury und dem Office of Foreign Assets Control (OFAC) in Vereinbarung mit den fünf Staaten Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Russland und China die Lockerungen aufrecht erhalten.

Russland-Sanktionen

Am 4. Dezember 2014 wurden die Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 960/2014 und (EU) 833/2014 modifiziert. Im Hinblick auf die verwendungsbezogenen Sanktionen gegenüber der Erdölindustrie wurden diese auf den eigentlichen Kernbereich der Erdölförderung/-exploration reduziert und in Art. 3a der Verordnung spezifiziert.

Entlastet werden Industriezweige speziell beim Export von Pumpen oder Ersatzteilen hierfür. Spezifiziert wurden hierzu die HS-Codes 8413 50, 8413 60, ex 8431 39 00, ex 8431 43 00 und ex 8431 49 im Anhang II der Verordnung. Die maximale Förderleistung wurde bei den HS-Codes ex 8413 50 und 8413 60 für oszillierende sowie rotierende Verdrängerpumpen auf mehr als 18m³/h und einen Höchstreglerdruck von mehr als 40 bar festgesetzt. Damit unterliegen Pumpen mit „normalen" Leistungen nicht mehr der Genehmigungspflicht. Daneben wurde die Teiledefinition dahingehend präzisiert, dass nur solche Teile genehmigungspflichtig sind, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern verwendete Maschinen Apparate und Geräte bestimmt sind.

Weitere Änderungen betreffen mehrfach Begrifflichkeits- und Textänderungen aber auch Genehmigungserfordernisse. Eine Genehmigung kann künftig auch erteilt werden, wenn die Annahme besteht, dass eine Ausfuhr zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses notwendig ist, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird.

Unternehmen sollten prüfen, ob sie von den enger gefassten Formulierungen in den Listenpositionen profitieren können.

Aktualisierte Dual-Use Verordnung 428/2009 in Verbindung mit Verfahrenserleichterungen

Die Europäische Kommission hat mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1382/2014 vom 22. Oktober 2014 die Aktualisierung der Dual-Use-Verordnung 428/2009 bekannt gegeben. Die Verordnung mit rund 400 Änderungen ist am 31. Dezember 2014 in Kraft getreten.

Hintergrund

Die Europäische Union kontrolliert die Ausfuhr, Durchfuhr sowie die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck als Beitrag zum Frieden und der Sicherheit zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Die jetzige Aktualisierung spiegelt das wachsende Sicherheitsdenken hinsichtlich neuer Güter, wie die Verwendung von Überwachungstechniken und Cybertools sowie die damit einhergehende Verletzung der Menschenrechte wider. Bereits Ende Mai 2014 kündigte Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel die Untersagung des Exports von Überwachungstechnologien in als „Unrechtsstaaten" einzustufende Länder an.

Änderungen

Zu den rund 400 Änderungen des Anhangs I der Verordnung (Anhang I) gehören unter anderem:

- Änderungen von technischen Parametern für Kernreaktorteile und

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Komponenten, wie Frequenzumwandler,

- neue Kontrollen bestimmter Chemikalien, wie Pflanzenpathogene,
- neue Steuerelemente für bestimmte Materialien, Elektronik und Computer, Telekommunikation und Geräte für Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Luft- und Raumfahrt sowie Antriebe hierfür, Kohlenmonoxid-Laser und hydroakustische Sensoren,
- die deutliche Kennzeichnung von genehmigungspflichtigen Waren die für innergemeinschaftliche Lieferungen nach Art. 22 Abs. 10 EG-Dual-Use-Verordnung bestimmt sind,
- ein neuer Quellcode für Flugsysteme mit der Nummer 7D004 des Anhangs I, teilweise hergeleitet aus der Nummer 7D003 des Anhangs I.

Aus dem aktualisierten Anhang I entfallen bestimmte Güter und Technologien, wie unter anderem die Nummern 1B227, 4A003a, 5E001c5, 6C005b, 7D003c, 7E004b6 und 9D004d, die generell ein geringeres Sicherheitsrisiko darstellen.

Besonders hervorzuheben sind aufgrund der Relevanz in technischen Erzeugnissen die Änderungen hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Frequenzumwandler sowie der Ventile und Pumpen.

Frequenzumwandler sind unter den Nummern 0B001b13 sowie 3A225 des Anhangs I genannt. Bei der Prüfung, ob die technische Eigenschaft für eine Genehmigungspflicht greift, soll zuerst die Nummer 0B001b13 geprüft werden. Ist hiernach keine Genehmigungspflicht gegeben, ist die Nummer 3A225 zu prüfen.

Auch die dazugehörige Technologie für die Frequenzumwandler (Nummer 3E225) und Software (Nummer 3D225) ist genehmigungspflichtig, sofern sie der Verbesserung, Leistungssteigerung, Entwicklung, Herstellung oder Verwendung dient bzw. dafür notwendig ist. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind lediglich Verbringungen.

Ventile werden von der Nummer 2B350g, Pumpen von der Nummer 2B350i des Anhangs I erfasst.

Zu unterscheiden ist jedoch eine Genehmigungspflicht von eingebauten Frequenzumwandlern oder eingebauten Ventilen und Pumpen. Dabei kommt es darauf an, ob der Frequenzumwandler oder die Ventile und Pumpen Hauptelemente darstellen oder der Charakter des Gesamtguts weiterhin durch den Frequenzumwandler oder die Ventile und Pumpen geprägt ist. Entsteht jedoch ein eigenständiges Gut, hängt die Genehmigungspflicht davon ab, ob dieses Gut selbst bereits genehmigungspflichtig ist.

Um die Ausfuhr bei diesen neuen Genehmigungspflichten zu erleichtern, gelten ab dem 31. Dezember 2014 die neue Allgemeine Genehmigung Nr. 17 für die von der Nummer 3A225 des Anhangs I erfassten Waren und die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 für die von den Nummern 2B350g (für Ventile) und 2B350i (für Pumpen). Die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 gilt dann bis zum 31. März 2016 für Lieferungen in alle Länder weltweit außer Iran, Korea, Pakistan und Syrien. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 gilt ebenfalls zunächst befristet bis zum 31. März 2016, allerdings nur für die Bestimmungsländer Argentinien, Brasilien, China, Indien, Island, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei und Ukraine.

Bei den beiden neuen Allgemeinen Genehmigungen ist jedoch zu beachten, dass diese nur dann gelten, wenn die Allgemeinen Genehmigungen der Europäischen Union Nr. EU001, Nr. EU002, Nr. EU004, Nr. EU005 oder Nr. EU006 nicht anwendbar sind und alle weiteren Nebenbestimmungen erfüllt sind. Grundsätzlich ist eine genaue Prüfung der Anwendbarkeit erforderlich, um nicht das Risiko einer ungenehmigten Ausfuhr einzugehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es in jeder Kategorie des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung Änderungen gibt, wobei es sich mehrfach um redaktionelle Änderungen, Text- oder Strukturänderungen handelt, aber auch Änderungen zu Anmerkungen und Parametern sowie allgemeine Anpassungen. Unternehmen sollten hinsichtlich aller Änderungen im Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung prüfen, inwieweit das Produktportfolio betroffen ist.

VERANSTALTUNGEN

Zum Schluss möchten wir Sie gerne noch auf folgende themenbezogene Veranstaltungen hinweisen:

Zoll und Steuern im Türkei-Geschäft

Halbtagesseminar der IHK Heilbronn-Franken in Kooperation mit KPMG am

24. Februar 2015 in Heilbronn.

Praxisnaher Austausch mit Experten zu den **Themen**

- Zoll,
- Steuern und
- Mitarbeitereinsatz

in der Türkei.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung (Anmeldeschluss 13. Februar 2015) finden Sie hier.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ansprechpartner – Customs & Trade

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Kay Masorsky
Partner
T + 49 40 32015-5117
kmasorsly@kpmg.com

Christine Kamens
Manager
T + 49 40 32015-5681
ckamens@kpmg.com

Sandra Steinbrecher
Manager
T + 49 40 32015-5051
ssteinbrecher@kpmg.com

Düsseldorf
Michael Hundebeck
Senior Manager
T + 49 211 475-6395
mhundebeck@kpmg.com

Markus Wieners
Senior Manager
T + 49 211 475-7883
mwieners@kpmg.com

Frankfurt am Main
Ilonka Stark
Senior Manager
T + 49 69 9587-2115
istark@kpmg.com

Kristin Scherer
Manager
T + 49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Stuttgart
Alexandra Klein
Senior Manager
T + 49 711 9060-41380
aklein@kpmg.com

Mahmut Kobal
Manager
T + 49 711 9060-41693
mkobal@kpmg.com

München
Günther Dürndorfer
Director
T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Mario Urso
Manager
T + 49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Themenbereich Indirekte Steuer im In- und Ausland. Dort stehen unter anderem die KPMG-Publikationen „Global Indirect Tax Brief" und „Indirect Tax Update" von KPMG LLP in UK zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website.

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion
Kay Masorsky (V.i.S.d.P.)
T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Günther Dürndorfer
T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kristin Scherer
T + 49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Customs & Trade Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den Customs & Trade Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

https://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.com/de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.

Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.